

Nichtamtliche Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Südasienkunde / South Asian Studies (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.01.2009 mit dem Stand der Änderungen der Änderungsordnung vom 17.06.2015

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Art des Master-Studienprogramms	2
§ 3 Ziele des Studienprogramms	2
§ 4 Studienberatung	2
§ 5 Zulassung zum Studium	3
§ 6 Studienbeginn	3
§ 7 Kombination von Studienprogrammen	3
§ 8 Aufbau des Studienprogramms	3
§ 9 Praktika	4
§ 10 Arten von Lehrveranstaltungen	4
§ 11 Abschlussbezeichnung	5
§ 12 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen	5
§ 13 Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen	6
§ 14 Prüfer und Prüferinnen	7
§ 15 Studien- und Prüfungsausschuss	7
§ 16 Master-Arbeit	7
§ 17 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms	8
[§ 18 Übergangsregelung]	8
[§ 19 Inkrafttreten]	8

Anlage (gemäß § 8) Studienprogrammübersicht

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Südasienkunde / South Asian Studies (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang/ (120 Leistungspunkte).
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2015/16 das Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Master-Studienprogramms

- (1) Im Zwei-Fach-Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Im Studienprogramm Südasienkunde / South Asian Studies müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewählten Studienprogramm im Zwei-Fach-Masterstudiengang erbracht werden.
- (2) Bei dem Studienprogramm Südasienkunde / South Asian Studies (45/75 Leistungspunkte) handelt es sich um ein konsekutives Master-Studienprogramm.

§ 3 Ziele des Studienprogramms

- (1) Das Studienprogramm Südasienkunde/South Asian Studies verfolgt einerseits das Ziel, regionalwissenschaftliche, d.h. südasienskundliche Kenntnisse in interdisziplinärer Perspektive zu vermitteln. Diese sollen die im gewählten zweiten Masterprogramm zu erwerbenden Fähigkeiten zur eigenständigen Erfassung und Lösung fachwissenschaftlicher Fragen um einschlägige Kenntnisse zur Region Südasien erweitern. Das Studienprogramm bietet damit die Möglichkeit einer regionalwissenschaftlichen Spezialisierung und individuellen Profilbildung. Hierzu werden Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die die Grundlage für einschlägige wissenschaftliche und praktische Beschäftigung, für Analyse, Prognose und Interaktion bilden.
- (2) Andererseits verfolgt das Studienprogramm das Ziel, bereits bestehende und nachgewiesene einschlägige Fähigkeiten und Kenntnisse zur Region Südasien weiter zu entwickeln sowie neue Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln als Grundlage für einschlägige wissenschaftliche Beschäftigung, für Analyse und Prognose, aber auch für praxisbezogene Anwendung und Interaktion.
- (3) Durch das Studienprogramm wird somit einerseits ein Betätigungsfeld erschlossen, das sowohl wissenschaftliche und kulturelle Einrichtungen mit einschließt, andererseits werden aber auch Bereiche anvisiert, in denen eher praxisorientierte südasiensrelevante Kenntnisse und einschlägige analytische bzw. interaktive Fähigkeiten gefordert werden, wie z.B. in Wirtschaft, Verwaltung, Politik usw., wo die südasienskundliche Komponente sinnvoll ergänzend wirken kann.
- (4) Neben der Vermittlung und Vertiefung von Sach- und Sprachkenntnissen wird während des Studiums der Schärfung des Bewusstseins für die Verschiedenartigkeit von Denkweisen sowie der holistischen Sicht auf Zusammenhänge besonderes Augenmerk gewidmet.

§ 4 Studienberatung

- (1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten und allgemeine Studieninhalte erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung, insbesondere zum Studienaufbau, erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberater und

Studienfachberaterinnen. Ihre Inanspruchnahme wird insbesondere im ersten Fachsemester dringend empfohlen.

- (3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses oder eines anderen ersten äquivalenten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.
- (2) Da die einschlägige wissenschaftliche Diskussion sowie der Großteil der Fachliteratur englischsprachig sind, werden gute Englisch-Kenntnisse dringend empfohlen.
- (3) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 4, S.3) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze werden nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung gestellt.
- (5) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für dieses Studienprogramm folgt aus der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester. In begründeten Ausnahmefällen, über die der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet, kann das Studium zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 7 Kombination von Studienprogrammen

Das Studienprogramm ist mit anderen Master-Studienprogrammen mit 45/75 Leistungspunkten frei kombinierbar.

§ 8 Aufbau des Studienprogramms

- (1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

- (2) Auf Antrag an den zuständigen Studien- und Prüfungsausschuss kann an die Stelle von Bengalisch oder Hindi eine andere moderne südasiatische Sprache treten. Über Zulässigkeit und Anerkennung entscheidet der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss.
- (3) Studierende, die bereits Module im grundständigen Studium erfolgreich abgeschlossen haben, die inhaltlich den Modulen des Wahlpflichtbereichs der Studienprogrammübersicht dieses Studienprogramms entsprechen, müssen aus dem Wahlpflichtbereich Module mit einer anderen inhaltlichen Ausrichtung wählen. Die Inanspruchnahme einer Studienberatung (§ 4) wird hierbei dringend empfohlen. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss.
- (4) In Abhängigkeit vom verfügbaren Lehrangebot können die in der der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung für den Wahlbereich aufgeführten Module vom Studien- und Prüfungsausschuss um Angebote weiterer Veranstaltungen ergänzt und erweitert werden; dabei ist es möglich, die Lehrangebote von Gastwissenschaftlern und Gastwissenschaftlerinnen einzusetzen. Ebenso können vom Prüfungsausschuss Module aus dem Wahlangebot entfernt werden. Über die einschlägigen Modalitäten einschließlich zu erbringenden Leistungen entscheidet im Bedarfsfall der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss.
- (5) Das Angebot an zur Verfügung stehenden Wahlmodulen ist in der Regel bis spätestens drei Wochen vor dem Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters im elektronischen Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt zu machen. Im Falle von Änderungen gemäß Abs. 4 sind gleichzeitig die einschlägigen Modulbeschreibungen auf geeignetem Wege zugänglich zu machen.

§ 9 Praktika

- (1) Als berufsfeldbezogene Lerneinheit (Praktikum) im Umfang von 5 Leistungspunkten ist fakultativ das Leiten eines Tutoriums für Studierende in einschlägig relevanten Bachelor-Studienprogrammen vorgesehen. Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.
- (2) Fakultativ kann auch ein externes Praktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten absolviert werden; Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung. Vor Antritt dieses Praktikums ist die schriftliche Bestätigung der zuständigen Fachstudienberatungsstelle einzuholen, dass es sich tatsächlich um eine berufsfeldbezogene Lerneinheit im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung handelt.

§ 10 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt.

Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- (a) Vorlesungen: Diese bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (b) Sprachkurse: Diese dienen der Vermittlung von Sprachkenntnissen in Verbindung mit intensiver individueller Betreuung und erheblicher studentischer Eigenleistung.

- (c) Seminare: Diese dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
- (d) Übungen: Diese dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- (e) Tutorien: Diese begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.
- (f) Kolloquien: Diese dienen der Hilfeleistung bei eigenen Arbeiten durch Besprechung fachrelevanter Stoffgebiete und Probleme in Gruppen unter der Anleitung einer Lehrperson.

Die genannten Unterrichtsformen schließen andere, unter Wahrung der Unterrichtsziele des jeweiligen Moduls sich im Einzelfall als notwendig oder sinnvoll erweisende Unterrichtsformen nicht aus.

§ 11 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums führt das Studienprogramm Südasienkunde / South Asian Studies (45/75 Leistungspunkte) zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn in diesem Studienprogramm auch die Master-Arbeit verfasst wurde.

§ 12 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

- (1) Formen von Modulleistungen sind:
 - a) Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
 - b) Essay: knapper, anspruchsvoller Text im Umfang von ca. 20.000 Textzeichen ohne Leerstellen über ein bestimmtes Thema, der Denkanstöße geben soll und somit Raum für eigene Überlegungen bietet;
 - c) Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 50.000 Textzeichen ohne Leerstellen über ein bestimmtes Thema;
 - d) kleine Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 25.000 Textzeichen ohne Leerstellen über ein bestimmtes Thema;
 - e) Mündliche Prüfung: von in der Regel 30 Minuten Dauer;
 - f) Grammatikübersicht: zusammenfassende Übersicht über die im Unterricht behandelten grammatischen Elemente von ca. 25.000 Textzeichen ohne Leerstellen;
 - g) Musteranalyse (Zusammenfassung analysierter Literatur): Analyse im Umfang von jeweils ca. 10.000 Textzeichen ohne Leerstellen der jeweilig im Unterricht behandelten Sekundärliteratur in Bezug auf Quellenlage, Argumentationsaufbau und Schlüssigkeit der untersuchten Literatur;
 - h) Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung von maximal 20.000 Textzeichen ohne Leerstellen;
 - i) Zusammenfassung von Sitzungsprotokollen: Ausarbeitung eines Berichts von ca. 15.000 Textzeichen ohne Leerstellen über die gesamte Lehrveranstaltung aus allen als Studienleistung verfassten Sitzungsprotokollen;

- j) Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 16.
- (2) Formen von Studienleistungen sind:
- a) Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer oder ersatzweise die schriftliche Form des mündlichen Vortrages, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
 - b) Test: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
 - c) Sitzungsprotokoll: inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung von maximal 4000 Textzeichen ohne Leerstellen.
- (3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

§ 13 Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm Südasienskunde / South Asian Studies (45/75 Leistungspunkte) immatrikuliert ist oder in einem Studienprogramm, dessen Bestandteil das in Frage kommende Modul ist. Die Teilnahme anderer Interessenten ist nur mit der Zustimmung des oder der Lehrenden zulässig; wenn nicht anders vereinbart, schließt sie keine Abnahme und Bewertung von Modulleistungen mit ein.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulleistung bzw. der Modulteilleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.
- (4) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor deren Beginn durch Aushang in der zuständigen Lehreinrichtung und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

§ 14 Prüfer und Prüferinnen

Die Prüfungsberechtigung ergibt sich aus § 16 ABStPOBM. Auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3, §§ 42, 43 HSG LSA sowie Lehrbeauftragte sind prüfungsberechtigt, insofern sie über mindestens einen dem Abschluss des Studienprogramms entsprechenden eigenen Studienabschluss verfügen.

§ 15 Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Für das Studienprogramm wird vorrangig von den Fachvertretern und Fachvertreterinnen des Orientalischen Instituts ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren bzw. Professorinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem studentischen Vertreter bzw. einer studentischen Vertreterin.

§ 16 Master-Arbeit

- (1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.
- (2) Im Zwei-Fach-Master-Studiengang wird die Master-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Südasienkunde / South Asian Studies (45/75 Leistungspunkte) geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.
- (3) Der Umfang der Master-Arbeit soll im Regelfall nicht mehr als 270.000 Textzeichen ohne Leerstellen aufweisen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (4) Die Master-Arbeit ist in englischer oder deutscher Sprache zu verfassen. Auf begründetem Antrag kann der Studien- und Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern die Erlaubnis zur Abfassung in einer anderen Sprache erteilen.
- (5) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer das Modul „Übersetzungs-Modul“ oder „Zweisprachliches Analyse-Modul“ sowie mindestens 30 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat.
- (6) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einem bzw. einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüfer oder Prüferin betreut. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.
- (7) Der Arbeit ist eine schriftliche Versicherung hinzuzufügen, dass sie selbstständig verfasst wurde, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegen hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht worden sind.
- (8) Nach erfolgreicher Begutachtung der Master-Arbeit ist eine mündliche Prüfung abzulegen. Sie dauert in der Regel 30 Minuten.

- (9) In der mündlichen Prüfung soll der bzw. die Studierende zeigen, dass er bzw. sie die Arbeitsergebnisse aus der Master-Arbeit darzustellen weiß und diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen sowie in den weiteren Kontext des durch das Studium vermittelten Stoffes einordnen kann.
- (10) Master-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 5 zu 1 gewertet.

§ 17 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht in der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung regelt, welche Module benotet werden und in die Gesamtnote eingehen.

[§ 18 Übergangsregelung]

[§ 19 Inkrafttreten]

Halle (Saale), 8. Juli 2015

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage (gemäß § 8) Studiengangübersicht/Studienprogrammübersicht:
Südasienkunde / South Asian Studies (45/75 Leistungspunkte)

ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Pflichtmodule									
OSW.05727.01	Geopolinomics of South Asia (GP)	Nein	2	5	Nein	Nein	Essay	0/35 oder 0/65	1. oder 3.
OSW.05966.01	Sociopolitics of the languages of South Asia (SS)	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/35 oder 5/65	1. oder 3.
OSW.05758.01	Rezipierung ausgewählter Literatur zu südasiatischen Themen (RL)	Nein	0	5	Nein	Nein	Essay	5/35 oder 5/65	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Wahlpflichtmodule									
Allgemeiner Bereich I (Module zu insgesamt 20 Leistungspunkten sind zu wählen; ein im Spezialbereich gewähltes Modul kann nicht gewählt werden)									
OSW.06051.01	Bengalisch-Sprachkurs (BS)	Ja	8	15	Ja	Nein	Klausur	15/35 oder 15/65	1. und 2. oder 3. und 4.
OSW.05756.01	Bengalisch-Aufbaukurs (BB)	Ja	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/35 oder 5/65	3.
OSW.06053.01	Hindi-Sprachkurs (HS)	Ja	8	15	Ja	Nein	Klausur	15/35 oder 15/65	1. und 2. oder 3. und 4.
OSW.05757.01	Hindi-Aufbaukurs (HB)	Ja	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/35 oder 5/65	3.
OSW.06054.01	Reduzierter Bengalisch-Sprachkurs (BR)	Ja	8	5	Ja	Nein	Grammatikübersicht	5/35 oder 5/65	1. und 2. oder 3. und 4.
OSW.06055.01	Reduzierter Hindi-Sprachkurs (HR)	Ja	8	5	Ja	Nein	Grammatikübersicht	5/35 oder 5/65	1. und 2. oder 3. und 4.
OSW.05958.01	Regionalkundliche Vertiefung mit Hausarbeit (VH)	Ja	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/35 oder 10/65	1. und 2. oder 2. oder 3. oder 3. und 4.
OSW.05960.01	Südasiensbezogenes Erweiterungsmodul (SE)	Ja	2	5	Ja	Nein	kleine Hausarbeit	5/35 oder 5/65	3. oder 4.
OSW.05755.01	Bengalisch-Lektürekurs (BL)	Ja	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/35 oder 5/65	4.
OSW.05759.01	Hindi-Lektürekurs (HL)	Ja	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/35 oder 5/65	4.
OSW.05962.01	Südasiensbezogene Hausarbeit (ST)	Nein	0	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/35 oder 5/65	1. oder 2. oder 3. oder 4.
OSW.05766.01	Soziolinguistisches Analyse-Modul (SZ)	Ja	4	10	Nein	Nein	kleine Hausarbeit	10/35 oder 10/65	1. und 2. oder 2. oder 3. oder 3. und 4.
OSW.05765.01	Soziopolitisches Analyse-Modul (SP)	Ja	4	10	Nein	Nein	kleine Hausarbeit	10/35 oder 10/65	1. und 2. oder 2. oder 3. oder 3. und 4.
OSW.05760.01	Einsprachliches Analyse-Modul (EA)	Ja	2	5	Nein	Nein	kleine Hausarbeit	5/35 oder 5/65	1. oder 2. oder 3. oder 4.
OSW.05761.01	Zweispachliches Analyse-Modul (ZA)	Ja	2	5	Nein	Nein	kleine Hausarbeit	5/35 oder 5/65	1. oder 2. oder 3. oder 4.

Allgemeiner Bereich II (1 Modul ist zu wählen)									
OSW.05957.01	Regionalkundliche Vertiefung (RV)	Ja	4	5	Ja	Nein	Zusammenfassung von Sitzungsprotokollen	0/35 oder 0/65	1. und 2. oder 2. und 3. oder 3. und 4.
OSW.06056.01	Bengalisch-Sprachübersichtskurs (BU)	Ja	8	5	Nein	Nein	Grammatikübersicht	0/35 oder 0/65	1. und 2. oder 3. und 4.
OSW.06057.01	Hindi-Sprachübersichtskurs (HU)	Ja	8	5	Nein	Nein	Grammatikübersicht	0/35 oder 0/65	1. und 2. oder 3. und 4.
OSW.05961.01	Interkulturelle Kommunikation (KI)	Ja	4	5	Ja	Nein	Zusammenfassung von Sitzungsprotokollen	-	1. und 2. oder 2. und 3. oder 3. und 4.
OSW.05763.01	Tutorium für BA-Studenten (TU)	Ja	2	5	Nein	Nein	analytischer Bericht	-	1. oder 2. oder 3. oder 4.
OSW.05764.01	Zusätzliches einsprachliches Analyse-Modul (ZE)	Ja	2	5	Nein	Nein	Klausur	0/35 oder 0/65	1. oder 2. oder 3. oder 4.
OSW.05768.01	Zusätzliches zweisprachliches Analyse-Modul (ZZ)	Ja	2	5	Nein	Nein	Klausur	0/35 oder 0/65	1. oder 2. oder 3. oder 4.
OSW.05965.01	Externes südasiensrelevantes Praktikum (EP)	Nein	0	5	Ja	Nein	Praktikumsbericht	-	3. oder 4.
OSW.05770.01	Grundlagen des Neupersischen (GN)	Ja	4	5	Nein	Nein	Grammatikübersicht	-	1. oder 3.
OSW.05769.01	Grundlagen des Sanskrit (GS)	Ja	4	5	Nein	Nein	Grammatikübersicht	-	2. oder 4.
Spezialbereich (1 Gruppe ist zu wählen)									
<i>Gesellschaftlich-kulturelle Gruppe</i>									
OSW.05959.01	Einführung in die Region Südasiens (ES)	Ja	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/35 oder 5/65	1. und 2. oder 3. und 4.
<i>Sprachlich-kulturelle Gruppe (1 Modul ist zu wählen; dieses darf nicht auch im Allgemeinen Bereich I gewählt werden)</i>									
OSW.05762.01	Übersetzungs-Modul (UE)	Ja	2	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/35 oder 5/65	1. oder 2. oder 3. oder 4.
OSW.05767.01	Sprachgeschichtliches Modul (SG)	Ja	2	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/35 oder 5/65	1. oder 2. oder 3. oder 4.
OSW.05760.01	Einsprachliches Analyse-Modul (EA)	Ja	2	5	Nein	Nein	kleine Hausarbeit	5/35 oder 5/65	1. oder 2. oder 3. oder 4.
OSW.05761.01	Zweisprachliches Analyse-Modul (ZA)	Ja	2	5	Nein	Nein	kleine Hausarbeit	5/35 oder 5/65	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Abschlußarbeit (die Arbeit ist in einem der beiden gewählten Studienprogramme anzufertigen)									
OSW.05771.01	MA-Arbeit in Südasienskunde (MA)	Ja	0	30	Nein	Nein	Masterarbeit; mündliche Prüfung	30/65	4.